



**GZ: FF/7660/SA-GA-WG-LG/1/2015-1**

**Gegenstand: Wasserbezugsgebühren, einmaliger Wasserleitungsbeitrag, Zählermieten, Harmonisierung Wassergebührenverordnung, ab 1.1.2016**

## KUNDMACHUNG

### WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 31. August 2015 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

#### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

#### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 7.182.314,09.

#### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 2.491.338,07.



## **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 4.690.976,03.

## **§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 20.844,60 lfm.

## **§ 6**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 225,05.

## **§ 7**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 2,67 %, somit € 6,--.

## **§ 8**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## **§ 9**

Als Ablesezeitpunkt wird der 1. November festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## **§ 10**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

Größe	Betrag jährlich
3 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 13,20
7 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 18,00
20 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 28,00
50 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 100,00
80 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 110,00
Elektronischer Durchflusszähler	€ 275,00
Verbundzähler 40 m <sup>3</sup> inkl. 2. Zählwerk	€ 235,00
Verbundzähler 80 m <sup>3</sup> inkl. 2. Zählwerk	€ 300,00
Verbundzähler 100 m <sup>3</sup> inkl. 2. Zählwerk	€ 325,00
3 m <sup>3</sup> -Zähler mit Fernauslesung	€ 28,00

## § 11

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 12

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. (2) Z 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

## § 13

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 1,40**.

## **§ 14**

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 31. Dezember jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

## **§ 15**

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## **§ 16**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## **§ 17**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 1. August 2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Werner Gutzwar

elektronisch unterfertigt

Angeschlagen am: 1.9.2015  
Abgenommen am: 16.9.2015

Nachrichtlich:

Maier Adolf, Ing. (BA)

Riegler Franz (WVA)

Tauschmann Franz

Karner Reinhold (BSB)



Informationen zur Prüfung der  
elektronischen Signatur und des Ausdrucks  
finden Sie unter  
<http://www.fuerstenfeld.gv.at/amtssignatur/>